

Sehr geehrte Auftragnehmer / Kooperationspartner,
sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

wir sind als Krankenhaus verpflichtet, mit Patientendaten so sorgfältig wie möglich umzugehen und sie niemandem zu offenbaren, der dazu nicht berechtigt ist. Deshalb werden Patientendaten bei uns mit höchster Vertraulichkeit behandelt. Dennoch lässt es sich nicht ausschließen, dass Sie bei Ihrer Tätigkeit für oder in unserem Haus Kenntnis erlangen von Patientendaten, Mitarbeiterdaten oder Geschäftsdaten.

Mit Ihrer Unterschrift unter diese Erklärung verpflichten Sie sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Schweigepflicht (§203 StGB Strafgesetzbuch), zu Art. 5 u. 6 DSGVO sowie gemäß § 4 des Bremischen Krankenhausdatenschutzgesetzes (BremKHDSG) zu beachten (siehe unten); insbesondere

- keine Patientendaten, Mitarbeiterdaten oder Geschäftsdaten aufzunehmen, die Ihnen nicht im Rahmen Ihres Auftrages/ihrer Arbeiten zur Verfügung gestellt werden müssen;
- alle aus dem Bereich des Klinikums erlangten Informationen über Patienten, Mitarbeiter oder Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten.

Sie verpflichten sich weiter, dafür Sorge zu tragen, dass die von Ihnen abgegebene Verpflichtungserklärung auch für alle von Ihnen herangezogenen Auftragnehmer/ Kooperationspartner bzw. Mitarbeiter (so genannte Dritte) abgegeben wird. Für die Einhaltung dieser Verpflichtung durch Dritte haben Sie genauso einzustehen, wie für ihre eigene Verpflichtung.

Der Unterzeichner erklärt, dass er im Falle einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, auch durch Dritte, für sämtliche Rechtsfolgen und den Ersatz eingetretener Schäden einsteht.

Herr / Frau

Vorname, Name: _____

Firma: _____

Vertrag mit dem Klinikum /auszuführende Arbeiten:

Datum _____ **Unterschrift** _____

§ 4 BremKHDSG auszugsweise

(2) Personen oder Stellen, denen nach diesem Gesetz Patientendaten übermittelt werden,...haben .. diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang geheimzuhalten wie das Krankenhaus selbst.

(3) Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf die Empfänger und Empfängerinnen keine Anwendung finden, ist eine Übermittlung ... nur zulässig, wenn sich diese zur Einhaltung der Vorschriften des Absatzes 2 verpflichten.